

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES .
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

92. BAND

4633 2-103 4-1



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG KÖLN. BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
1. 25. VI. 84 AnwZ (B) 3/84	Ein Professor, der zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden ist, kann, solange er im aktiven Dienst steht, nicht Rechtsanwalt werden oder bleiben	1
2. 27. VI. 84 IV b ZB 767/80	 a) Im Rechtsmittelverfahren über den öffentlichrechtlichen Versorgungsausgleich ist das Gericht an Sachanträge des Rechtsmittelführers nicht gebunden. b) Zum Verbot der Schlechterstellung des Rechtsmittelführers, wenn dieser ein Versorgungsträger ist. 	5
3. 28. VI. 84 VII ZR 38/83	Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Baubetreuers enthaltene Musterprozeßvereinbarung, wonach der Auftragnehmer bei gerichtlicher Geltendmachung seiner Ansprüche aus Gründen der Kostenersparnis nur einen von dem Baubetreuer zu bestimmenden Bauherrn entsprechend dessen Anteil in Anspruch nehmen kann, benachteiligt den Auftragnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und ist daher unwirksam.	
4. 28. VI. 84 VII ZB 15/83	Ist nach der Teilungserklärung jeder Wohnungseigentümer verpflichtet, nach beispielhafter Anführung einzelner Betriebskosten sonstige, mit der Bewirtschaftung des Grundstücks unmittelbar zusammenhängende und notwendige Betriebskosten bzw. Kosten für die Instandhaltung anteilig zu tragen, so fallen die Kosten für einen Aufzug auch dann darunter, wenn nur ein Gebäude der aus mehreren Gebäuden bestehenden Wohnungseigentumsanlage mit einem Aufzug ausgestattet ist.	
5. 28. VI. 84 VII ZR 276/83	Eine in den AGB eines Fertighausherstellers ent- haltene Klausel, wonach der Hersteller die Aus- lieferung des Fertighauses bis zu sechs Wochen über den individuell vereinbarten Liefertermin hin- aus verschieben kann, benachteiligt den Besteller entgegen den Geboten von Treu und Glauben un- angemessen und ist daher unwirksam	

·	Seite
Irreführende Bezugnahme eines Kfz-Sachverständigen auf seine öffentliche Bestellung (»Bestellter Kfz-Sachverständiger«).	30
Ausgleich für die nachteiligen Folgen eines nichtigen, aber vollzogenen Bebauungsplans	34
Das Auslegen von Zeitschriften und Zeitungen im Wartezimmer eines (Zahn-)Arztes stellt kein vergütungspflichtiges Verleihen im Sinne des § 27 Abs. 1 UrhG dar (»Zeitschriftenauslage in Wartezimmern«).	54
Ein gesetzlicher Anspruch auf Überprüfung einer gelegten Rechnung durch einen Wirtschaftsprüfer besteht nicht (»Dampffrisierstab«)	62
von Wohnraummietverhältnissen Anwendung fin- den, wenn der Mieter eines Grundstücks darauf ein Gebäude errichtet und bewohnt, das als Schein-	
beizufügende Einwilligungserklärung des Gegners bedarf handschriftlicher Unterzeichnung. Die Ein- reichung einer nicht unterzeichneten Abschrift (Fotokopie) der – unterschriebenen – Einwilli- gungserklärung genügt dem auch dann nicht, wenn der Prozeßbevollmächtigte des Revisionsklägers die Übereinstimmung der Urschrift mit der Ab- schrift auf dieser durch einen Beglaubigungsver-	
gesellschaft ein Gesellschafter aus, der als Erbe des Firmengründers in die Gesellschaft eine von ihm zuvor zulässigerweise geführte abgeleitete Firma die seinen Familienname enthält, eingebracht hat bedarf es zur Fortführung der Firma der ausdrück-	i i ;
	digen auf seine öffentliche Bestellung (»Bestellter Kfz-Sachverständiger«). Ausgleich für die nachteiligen Folgen eines nichtigen, aber vollzogenen Bebauungsplans. Das Auslegen von Zeitschriften und Zeitungen im Wartezimmer eines (Zahn-)Arztes stellt kein vergütungspflichtiges Verleihen im Sinne des § 27 Abs. 1 UrhG dar (»Zeitschriftenauslage in Wartezimmern«). Ein gesetzlicher Anspruch auf Überprüfung einer gelegten Rechnung durch einen Wirtschaftsprüfer besteht nicht (»Dampffrisierstab«). Zur Frage, ob die Vorschriften über die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen Anwendung finden, wenn der Mieter eines Grundstücks darauf ein Gebäude errichtet und bewohnt, das als Scheinbestandteil des Grundstücks in seinem Eigentum